
**Verordnung vom 18. Dezember 2002
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Waldbestand an der Hollwegerfelder Straße“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 bezeichneten Gehölzbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage der Gehölzbestände ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Übersichtskarte und der Lageplan, die mitveröffentlicht sind, sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung der Waldflächen in der vorhandenen Ausprägung nördlich und südlich der Hollwegerfelder Straße im Niederungsbereich der Großen Norderbäke.

Die nördliche Waldfläche, bestehend aus Arten des Eichen-Mischwaldes armer Sandböden mit Buchen (*Fagus sylvatica*), Eichen (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*), hat eine gliedernde Wirkung für das Landschaftsbild und bietet insbesondere Tierarten, die an Altbaumbestände gebunden sind, wie z. B. Spechtarten, einen Lebensraum.

Hervorzuheben ist die an dieser Waldfläche vorhandene Wallhecke als Rest alter Flurstücksgrenzen.

Die Waldfläche südlich der Hollwegerfelder Straße liegt etwas tiefer und gehört bodenkundlich zu der Niederung der Großen Norderbäke. Diese Waldparzelle ist mit Eichen, Birken, Kiefern, Buchen, Lärchen und Fichten bestanden. Vereinzelt sind Binsen verbreitet, die auf zeitweise hohen Wasserstand hinweisen.

Diese Waldfläche hat ebenfalls eine Bedeutung als gliederndes Element im Landschaftsbild und als Lebensraum für Insekten und Vogelarten.

Beide Waldflächen tragen darüber hinaus zur Verbesserung des Kleinklimas an der Hollwegerfelder Straße bei.

§ 4 **Verbote**

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume, Sträucher und die Wallhecke vollständig zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde;
2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:
 - a) durch Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke,
 - b) durch Abgrabungen,
 - c) durch Aufschüttungen,
 - d) durch Absenkung des Grundwassers,
 - e) durch Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel,
 - f) durch Lagern oder Ausschütten von Salzen, mineralischen Ölen, Säuren, Laugen oder Abwasser,
 - g) durch Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
 - h) durch Verbrennen von Abfällen,
 - i) durch Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 5 **Freistellungen**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die einzelstammweise Nutzung der Bäume in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
3. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.
- (2) Wird eine Befreiung gewährt, kann eine Ersatzpflanzung für den entfernten Landschaftsbestandteil angeordnet werden.

§ 7 **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.

- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne das eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede, Nr. 3 „Ginsterecke n Hollwegerfeld“, der Flur 36 und 37, Parzelle 127/2 und Teile der Parzelle 140/22, Gemarkung Westerstede, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 18.12.2002

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat